

07.05.21

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

A. Problem

Die Gebühren des Gerichtsvollzieherkostengesetzes sind zuletzt zum 1. August 2013 erhöht worden. Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Kosten für den Bürobetrieb und zur Anpassung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ist eine erneute Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren geboten.

Die Insolvenzverwaltervergütungen, die Honorare von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer als auch die Entschädigungen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen und Zeugen sowie von Dritten sind im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bereits erhöht worden. Die Erhöhungen führen zu einer beträchtlichen Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte, die im Zuge des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 nur teilweise kompensiert wurden.

B. Lösung

Mit Blick auf die gestiegenen Kosten für den Bürobetrieb und zur Anpassung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung wird eine lineare Erhöhung der Gebühren des Gerichtsvollzieherkostengesetzes um zehn Prozent vorgeschlagen.

Die Abgeltung der für die Einrichtung und den Unterhalt des Gerichtsvollzieherbüros entstehenden Kosten erfolgt bundesweit nach zwei Modellen:

In einem Teil der Länder wird den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eine pauschalierte Sachkostenentschädigung gewährt und nachgewiesene Personalkosten erstattet. Hier trifft der Anstieg der Sach- und Personalkosten in voller Höhe den Haushalt der Justiz, da die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern ihre

tatsächlichen Aufwendungen aus der Landeskasse ersetzt erhalten. Eine Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren trägt zu einer Kompensation dieser Mehrbelastung bei.

Im anderen Teil der Länder wird den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eine besondere Vergütung überlassen, deren Höhe sich an den vereinnahmten Gebühren (und ggf. Dokumentenpauschalen) orientiert. Hier sind die gestiegenen Kosten für den Bürobetrieb von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern selbst zu tragen. Eine Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren kommt in diesen Fällen den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern auch unmittelbar zu Gute, da diese an den Gebühren partizipieren.

Zugleich soll durch die Steigerung der Gerichtsvollziehergebühren der Zuschussbedarf der Länder zurückgeführt werden, der durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 und das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz gestiegen ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Bei den Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern entsteht kein personeller Mehraufwand.

Die vorgeschlagenen Änderungen dürften – hochgerechnet anhand der Gerichtsvollziehergebühreneinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 – zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 22 Millionen Euro pro Jahr führen, die ggf. und in Abhängigkeit von den jeweiligen länderspezifischen Regelungen zwischen dem Landeshaushalt und den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern aufzuteilen sind. Exemplarisch für das Land Nordrhein-Westfalen berechnet ergeben sich jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 2,32 Millionen Euro für den Landeshaushalt.

Für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger steigen die Kosten für die Inanspruchnahme der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nicht oder nur unerheblich, da überwiegend Kostenfreiheit gegeben ist.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung in nennenswertem Umfang entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Die Vollstreckungskosten der Gläubigerinnen und Gläubiger erhöhen sich in Höhe der Mehreinnahmen der Länder.

07.05.21

Gesetzentwurf
des Bundesrates

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Gerichtsvollzieherkostengesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, den beige-
fügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deut-
schen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 9 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 100 wird in der Spalte die Angabe „10,00 €“ durch die Angabe „11,00 €“ ersetzt.
2. In Nummer 101 wird in der Spalte die Angabe „3,00 €“ durch die Angabe „3,30 €“ ersetzt.
3. In Nummer 200 wird in der Spalte die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „17,60 €“ ersetzt.
4. In Nummer 205 wird in der Spalte die Angabe „26,00 €“ durch die Angabe „28,60 €“ ersetzt.
5. In Nummer 206 wird in der Spalte die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „17,60 €“ ersetzt.
6. In Nummer 207 wird in der Spalte die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „17,60 €“ ersetzt.
7. In Nummer 208 wird in der Spalte die Angabe „8,00 €“ durch die An-

gabe „8,80 €“ ersetzt.

8. In Nummer 210 wird in der Gebührenspalte die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „17,60 €“ ersetzt.
9. In Nummer 220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „17,60 €“ ersetzt.
10. In Nummer 221 wird in der Gebührenspalte die Angabe „26,00 €“ durch die Angabe „28,60 €“ ersetzt.
11. In Nummer 230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,20 €“ ersetzt.
12. In Nummer 240 wird in der Gebührenspalte die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „165,00 €“ ersetzt.
13. In Nummer 241 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „110,00 €“ ersetzt.
14. In Nummer 242 wird in der Gebührenspalte die Angabe „130,00 €“ durch die Angabe „143,00 €“ ersetzt.
15. In Nummer 243 wird in der Gebührenspalte die Angabe „98,00 €“ durch die Angabe „107,80 €“ ersetzt.
16. In Nummer 250 wird in der Gebührenspalte die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,20 €“ ersetzt.
17. In Nummer 260 wird in der Gebührenspalte die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „36,30 €“ ersetzt.
18. In Nummer 261 wird in der Gebührenspalte die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „36,30 €“ ersetzt.
19. In Nummer 262 wird in der Gebührenspalte die Angabe „38,00 €“ durch die Angabe „41,80 €“ ersetzt.
20. In Nummer 270 wird in der Gebührenspalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,90 €“ ersetzt.
21. In Nummer 300 wird in der Gebührenspalte die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,20 €“ ersetzt.

22. In Nummer 301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,20 €“ ersetzt.
23. In Nummer 302 wird in der Gebührenspalte die Angabe „10,00 €“ durch die Angabe „11,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 310 wird in der Gebührenspalte die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „17,60 €“ ersetzt.
25. In Nummer 400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „98,00 €“ durch die Angabe „107,80 €“ ersetzt.
26. In Nummer 401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „7,00 €“ durch die Angabe „7,70 €“ ersetzt.
27. In Nummer 410 wird in der Gebührenspalte die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „17,60 €“ ersetzt.
28. In Nummer 411 wird in der Gebührenspalte die Angabe „7,00 €“ durch die Angabe „7,70 €“ ersetzt.
29. In Nummer 420 wird in der Gebührenspalte die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „17,60 €“ ersetzt.
30. In Nummer 430 wird in der Gebührenspalte die Angabe „4,00 €“ durch die Angabe „4,40 €“ ersetzt.
31. In Nummer 440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „13,00 €“ durch die Angabe „14,30 €“ ersetzt.
32. In Nummer 441 wird in der Gebührenspalte die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „5,50 €“ ersetzt.
33. In Nummer 442 wird in der Gebührenspalte die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „5,50 €“ ersetzt.
34. In Nummer 500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
35. In Nummer 600 wird in der Gebührenspalte die Angabe „3,00 €“ durch die Angabe „3,30 €“ ersetzt.
36. In Nummer 601 wird in der Gebührenspalte die Angabe „26,00 €“ durch die Angabe „28,60 €“ ersetzt.

37. In Nummer 602 wird in der Gebührenspalte die Angabe „32,00 €“ durch die Angabe „35,20 €“ ersetzt.
38. In Nummer 603 wird in der Gebührenspalte die Angabe „6,00 €“ durch die Angabe „6,60 €“ ersetzt.
39. In Nummer 604 wird in der Gebührenspalte die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „16,50 €“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Gebühren des Gerichtsvollzieherkostengesetzes sind letztmalig durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) zum 1. August 2013 erhöht worden. Im Hinblick auf die gestiegenen Kosten für den Bürobetrieb und zur Anpassung an die konjunkturelle Entwicklung ist eine Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren geboten.

Bei den Kosten für den Betrieb eines Gerichtsvollzieherbüros fallen neben den Sachkosten (etwa für die Miete, Büro- und Kommunikationsmaterialien sowie Fachliteratur) insbesondere die Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ins Gewicht. Es erscheint daher sachgerecht, bei der Bemessung des Anpassungsvolumens für die Gebühren nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz sowohl den Anstieg der Verbraucherpreise, als auch die allgemeine Einkommensentwicklung zu berücksichtigen. Die Verbraucherpreise sind seit der letzten Anpassung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes im dritten Quartal 2013 um mehr als sieben Prozent gestiegen, die Tarifverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich um über 18 Prozent.

Hinzutritt, dass mit der Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie der Anpassung der Honorare der Sachverständigen, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie der Entschädigungen für Zeuginnen und Zeugen im Zuge des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 und der Vergütung der Insolvenzverwalter im Zuge des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetzes höhere Ausgaben des Staates in Rechtssachen verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine lineare Anpassung um zehn Prozent sachgerecht, wie sie durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 auch bei den Gerichtsgebühren nach dem Gerichtskostengesetz, dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen und den Wertgebühren nach der Gebührentabelle A des Gerichts- und Notarkostengesetzes erfolgt ist.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (gerichtliches Verfahren) des Grundgesetzes.

III. Auswirkungen

Bei den Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern entsteht kein personeller Mehraufwand. Es ergibt sich auch keine Mehrbelastung der Haushalte der Länder. Vielmehr sind Mehreinnahmen zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Zu Nummer 1 bis Nummer 39 (Anlage zu § 9)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt I des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.